



Gesetzentwurf

der Landesregierung - Ministerin für Justiz und Gesundheit

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des
Pflegerberufgesetzes

A. Problem

Das Gesetz zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes (PflBGAG) bildet die Verordnungsermächtigung für die Landesverordnung über die Ausbildung und Durchführung der Pflegeberufeausbildung (PflBADVO) in der aktuellen Fassung vom 27. Mai 2021 (GVObI. Schl.-H. 2021, S. 567). Im Prozess der Novellierung der PflBADVO wurde festgestellt, dass im Änderungsentwurf der PflBADVO das Schleswig-Holsteinische Institut für berufliche Bildung (SHIBB) als zuständige Landesbehörde nach § 49 Pflegeberufgesetz (PflBG) zu benennen ist und hierzu auf § 2 PflBGAG verwiesen wird, jedoch hier noch das Landesamt für soziale Dienste (LAsD) als zuständige Landesbehörde benannt ist. Somit ist vor einer Änderung der PflBADVO das PflBGAG anzupassen.

Parallel sieht die Landesverordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach gesundheits- und tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften (GesRZustVO) in der aktuellen Fassung vom 9. Mai 2023 (GVObI. Schl.-H. S. 243) Zuständigkeit des SHIBB als zuständige Landesbehörde nach PflBG und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) in der aktuellen Fassung vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I S. 359) bereits vor. Ebenso wurden durch die Bekanntmachung des Pflegestudiumstärkungsgesetz (PflStudStG) vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I S. 359) für die nachgeordneten Behörden entsprechende Zuständigkeiten festgelegt.

B. Lösung

Der vorgelegte Entwurf des Änderungsgesetzes zum PflBGAG passt die Zuständigkeitsregelung an die aktuellen Gegebenheiten an und benennt das SHIBB als zuständige Landesbehörde laut PflBG.

Da die vorgeschlagene Änderung des PflBGAG keine abweichende Zuständigkeit regelt und die bereits enthaltene Zuständigkeitsregelung nur an die aktuellen Gegebenheiten anpasst, kann auf ein Anhörungsverfahren sowie eine zweite Kabinettsbefassung verzichtet werden. Den an der Pflegeausbildung beteiligten Akteuren ist hinlänglich bekannt, dass das SHIBB die Aufgaben als zuständige Landesbehörde nach PflBG ausführt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Für die die öffentlichen Haushalte entstehen keine zusätzlichen Kosten.

2. Verwaltungsaufwand

Keiner, das SHIBB führt als Landesamt die Aufgaben nach PfIBG und PfiAPrV bereits durch.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Dieser Gesetzentwurf wirkt sich nicht auf die private Wirtschaft aus.

E. Nachhaltigkeit

Das Gesetzgebungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsziele der Landesregierung und keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.

F. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Entfällt

G. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Die Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Landtages wird über den Gesetzentwurf unterrichtet.

H. Federführung

Federführend ist das Ministerin für Justiz und Gesundheit.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Pflegerberufegesetzes

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Ausführung des Pflegerberufegesetzes vom 12. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. 2019 S. 2) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „(BGBl. I S. 2581)“ wird die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359),“ eingefügt.

bb) Die Angabe „Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung“ wird ersetzt durch die Angabe „Pflegerberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359),“ eingefügt.

b) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende des Satzes 1 durch ein Komma ersetzt und das nachfolgende Wort „Dabei“ durch das Wort „dabei“ ersetzt.

c) Nach Nummer 10 werden folgende Nummern 11 und 12 eingefügt:
„11. aufgrund von § 2 Absatz 4 Satz 3 Pflegerberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung das Nähere zu Lehrformaten, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, zu regeln,

12. aufgrund von § 4 Absatz 4 Satz 4 Pflegerberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung das Nähere zu Lehrformaten, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten in der Qualifikation zur Praxisanleitung, zu regeln,“.

d) Die bisherigen Nummern 11 bis 13 werden zu den Nummern 13 bis 15.

e) Am Ende der Nummer 15 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

f) Nach Nummer 15 werden folgende Nummern 16 und 17 eingefügt:
„16. aufgrund des § 61 Absatz 1a Satz 3 der Pflegerberufe-Ausbildungs- und – Prüfungsverordnung das Nähere zu Lehrformaten und dem Nachweis an deren Teilnahme für die Berufe der Krankenpflege nach Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), zuletzt geändert durch Artikel 35

des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515), in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, zu erlassen,

17. aufgrund des § 61 Absatz 2a Satz 3 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung das Nähere zu Lehrformaten und dem Nachweis an deren Teilnahme in den Berufen der Altenpflege zu erlassen.“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält die folgende Fassung:

„das Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung – Landesamt (SHIBB) als zuständige Behörde nach § 6 Absatz 3 Satz 4, § 7 Absatz 5 Satz 2, § 12 Absatz 1 Satz 1, § 13 Absatz 2 Satz 1, § 38 Absatz 2, Absatz 3 Satz 4, § 39 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4, § 40 Absatz 3 Satz 3, Absatz 3 a Satz 1 § 46 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und 3, § 47, § 48, § 48b Absatz 1, § 50 Absatz 1, Absatz 2, § 51 Absatz 1, 3, 4 Satz 1, § 52 des Pflegeberufegesetzes,“

b) In Nummer 2 werden die Wörter „Landesamt für soziale Dienste“ durch die Wörter „Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung – Landesamt (SHIBB)“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, XX. Monat 2024

Daniel Günther

Ministerpräsident

Prof. Dr. Kerstin von der Decken

Ministerin für Justiz und Gesundheit

Begründung:**A. Allgemeiner Teil**

Das Gesetz zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes (PflBGAG) bildet die Verordnungsermächtigung für die Landesverordnung über die Ausbildung und Durchführung der Pflegeberufeausbildung (PflBADVO) in der aktuellen Fassung vom 27. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 567). Im Prozess der Novellierung der PflBADVO wurde festgestellt, dass im Änderungsentwurf der PflBADVO das Schleswig-Holsteinische Institut für berufliche Bildung (SHIBB) als zuständige Landesbehörde nach § 49 Pflegeberufgesetz (PflBG) zu benennen ist und hierzu auf § 2 PflBGAG verwiesen wird, jedoch hier noch das Landesamt für soziale Dienste (LAsD) als zuständige Landesbehörde benannt ist. Somit ist vor einer Änderung der PflBADVO das PflBGAG anzupassen.

B. Einzelbegründung**Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes)****Zu Nummer 1 a)**

Es erfolgt eine Klarstellung der Fundstelle der zugrundeliegenden Bundesgesetze.

Zu Nummer 1 b)

Es erfolgt eine redaktionelle Änderung zur Verbesserung der Lesbarkeit.

Zu Nummer 1 c)

Es erfolgt die Anpassung an die aktuelle Rechtsgrundlage. Durch Artikel 4 Abschnitt 2b Nummer 2 des PflStudStG wurde der PflAPrV der § 2 Absatz 4 angefügt. Dieser regelt, dass Regelungen zu Lehrformaten, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten und Regelungen zum Nachweis der Teilnahme der Auszubildenden an diesen Lehrveranstaltungen, durch die Länder zu treffen sind.

Durch Artikel 4 Abschnitt 2b Nummer 4 des PflStudStG wurde der PflAPrV der § 4 Absatz 4 angefügt. Dieser regelt, dass Regelungen zu Lehrformaten, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten und Regelungen zum Nachweis der Teilnahme an der Qualifikationsmaßnahme zur Befähigung zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter nach § 4 Absatz 3 Satz 1 der PflAPrV, durch die Länder zu treffen sind.

Zu Nummer 1 d)

Folgeänderung aufgrund Nummer 1 c)

Zu Nummer 1 e)

Folgeänderung aufgrund Nummer 1 c)

Zu Nummer 1 f)

Es erfolgt die Anpassung an die aktuelle Rechtsgrundlage. Durch Artikel 4 Abschnitt 2b Nummer 29 des PflStudStG wurden die Absätze 1a und 2a im § 61 der PflAPrV eingefügt. Diese regeln, dass Regelungen zu Lehrformaten, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten und Regelungen zum Nachweis der Teilnahme der Auszubildenden an diesen Lehrveranstaltungen für die Berufe in der Krankenpflege und der Altenpflegerin und des Altenpflegers entsprechend der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für diese Berufe in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, durch die Länder zu treffen sind.

Zu Nummer 2 a)

Es erfolgt die Anpassung an die aktuelle Rechtsgrundlage. Das Gesetz zur Ausführung des Pflegeberufegesetzes (PflBGAG) bildet die Verordnungsermächtigung für die Landesverordnung über die Ausbildung und Durchführung der Pflegeberufeausbildung (PflBADVO) In §2 PflBGAG wird in der aktuellen Fassung das Landesamt für soziale Dienste LAsD als zuständige Landesbehörde nach § 49 PflBG benannt. Somit ist vor einer Änderung der PflBADVO das PflBGAG anzupassen. Parallel ist in der Landesverordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach gesundheits- und tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften (GesRZustVO) die Zuständigkeit des SHIBB als zuständige Landesbehörde nach PflBG und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) bereits geregelt.

Es erfolgt die Anpassung an die aktuelle Rechtsgrundlage. Durch Artikel 2 Nummer 2a und 6a PflStudStG wurde in § 6 Abs. 3 und § 38 Abs. 2 PflBG die Möglichkeit geschaffen, sowohl in der beruflichen als auch in der hochschulischen Ausbildung praktische Ausbildungseinheiten mit Zustimmung der zuständigen Behörde in die Pflegeschule bzw. Hochschule zu verlagern. Durch Artikel 2 Nummer 13 PflStudStG wurde im PflBG Abschnitt 2a § 48b eingefügt und dieser regelt die Beantragung für eine partielle Berufsausübung durch die zuständige Behörde im Land.

Zu Nummer 2 b)

Es erfolgt die Anpassung an die aktuelle Rechtsgrundlage. Das Gesetz zur Ausführung des Pflegeberufegesetzes (PflBGAG) bildet die Verordnungsermächtigung für die Landesverordnung über die Ausbildung und Durchführung der Pflegeberufeausbildung (PflBADVO) In §2 PflBGAG wird in der aktuellen Fassung das Landesamt für soziale Dienste LAsD als zuständige Landesbehörde nach § 49 PflBG benannt. Somit ist vor einer Änderung der PflBADVO das PflBGAG anzupassen. Parallel ist in der Landesverordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach gesundheits- und tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften (GesRZustVO) die Zuständigkeit des SHIBB als zuständige Landesbehörde nach PflBG und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) bereits geregelt.

Zu Artikel 2

Der Artikel 2 regelt das Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes.